KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Sitzungsvorlage

SV-11-0327

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
53 - Gesundheitsamt/	12.10.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Teilhabebeirat	10.11.2026

Betreff **Antrag der Beiratsvorsitzenden auf Erstattung von Raumkosten und Fahrtkosten für ein Präsenztreffen der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats Anfang des Jahres 2027**

Beschlussvorschlag:

Der Teilhabebeirat schlägt vor, Raumkosten und Fahrtkosten für ein Präsenztreffen der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats Anfang des Jahres 2027 aus dem Budget zu erstatten, das nach § 9 Abs. 3 der Satzung für Geschäftsaufwendungen des Beirats bereitgestellt wird.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0327**

I. Sachdarstellung

Die Beiratsvorsitzende Frau Bünder hat als Punkt der Tagesordnung den Antrag auf Beschlussfassung gestellt, für ein geplantes Präsenz- bzw. Vor-Ort-Treffen der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats Anfang des Jahres 2027 die Raumkosten und Fahrtkosten aus dem Haushalt des Kreises zu erstatten.

Bereits im laufenden wie in den vorherigen Jahren sind vergleichbare Kostenerstattungen erfolgt.

II. Entscheidungsalternativen

Der Teilhabebeirat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder sind im Rahmen der Satzung frei in der Entscheidung.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Nach § 9 Abs. 3 der Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein jährliches Budget für bestimmte Zwecke (z.B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld bereitgestellt. Wie im laufenden Jahr ist auch im Entwurf zur Haushaltsplanung für das Jahr 2027 ein Ansatz in Höhe von 2.000 € für Geschäftsaufwendungen zum Teilhabebeirat im Budget 02 und Produktbereich 53 vorgesehen.

Die Mittel können vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistags zum Haushalt 2027 und nach Beschluss des Beirats im Rahmen der Satzung und der verfügbaren Ressourcen im bestimmten Maße auch zur Erstattung von Raum- und Fahrtkosten für gemeinsame Präsenztreffen der Beiratsmitglieder verwendet werden.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Teilhabebeirats ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der Satzung zum Teilhabebeirat in Verbindung mit dem Recht des Beirats nach § 8 Abs. 1, Vorschläge an den Landrat bzw. die Kreisverwaltung zu geben.